

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister

Nr. 10 | 26. Jahrgang | 30.11.2016

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 der Hansestadt Stralsund „Erweiterung der Störtebeker Braumanufaktur GmbH, Greifswalder Chaussee 84-85“	2
Öffentliche Bekanntmachung 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche der ehemaligen Kleingartenanlage „Frankenweide“ im Stadtteil Frankensiedlung und Anpassung des Landschaftsplanes	3
Öffentliche Bekanntmachung – Widmungsverfügung 1. Fortsetzung Drigger Weg 2. Grahlhofer Weg 3. Weg	4
Öffentliche Bekanntmachung – Widmungsverfügung 1. Gasometer 2. Altes Gaswerk	5
Öffentliche Bekanntmachung Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Einrichtung einer Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses	7
Öffentliche Bekanntmachung Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Teilaufgabe der Identitätsfeststellung im Rahmen der Bereitstellung von Diensten für den neuen Personalausweis	9
Bekanntmachung „Rechenschafts- und Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Hansestadt Stralsund für den Zeitraum 01.01.2015 – 31.12.2015“	10
Jahresabschluss 2015 Bekanntmachung der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund GmbH	11
Jahresabschluss 2015 Bekanntmachung der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH	12
Jahresabschluss 2015 Bekanntmachung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH	13
Jahresabschluss 2015 Bekanntmachung der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH	14
Informationen	15

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 10, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle | 03831 252 212 | pressestelle@stralsund.de

Öffentliche Bekanntmachung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 der Hansestadt Stralsund
„Erweiterung der Störtebeker Braumanufaktur GmbH, Greifswalder Chaussee 84-85“
Beschluss-Nr. 2016-VI-04-0405

Die in der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer öffentlichen Sitzung am 09. Juni 2016 beschlossene Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 „Erweiterung der Störtebeker Braumanufaktur GmbH, Greifswalder Chaussee 84-85“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften wird hiermit bekannt gemacht.

Das ca. 3,7 ha große Plangebiet liegt im Stadtgebiet Franken und umfasst das Areal der ehemaligen Kleingartenanlage Frankenweide. Das Gebiet wird im Osten durch den Bergener Weg, im Süden und Westen durch das bestehende Betriebsgelände der Störtebeker Braumanufaktur und im Norden durch die Franzeshöhe begrenzt. Die Bauflächen werden als Gewerbegebiet festgesetzt. Zulässig sind Verlade-, Sortier- und Verpackungszentrum, Abfüllanlagen, Lagerhäuser und Lagerplätze.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ab diesem Tag kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung im Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 329, während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag, Mittwoch, Freitag	8 – 12 Uhr
Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr

Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) vom 13. Juli 2011 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 KV MV, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

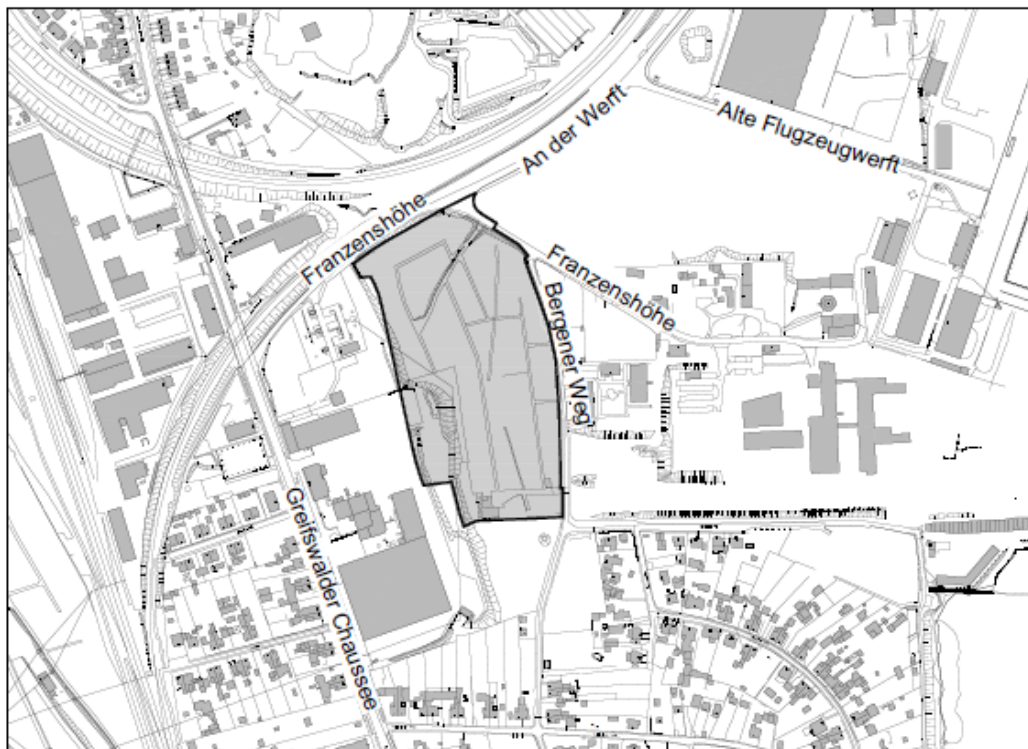
Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB aufgrund von Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stralsund, den 21. November 2016

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
 Oberbürgermeister

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.19 der Hansestadt Stralsund
 „Erweiterung der Störtebeker Braumanufaktur GmbH, Greifswalder Chaussee 84-85“





Öffentliche Bekanntmachung
16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche
der ehemaligen Kleingartenanlage „Frankenweide“ im Stadtteil Frankensiedlung
und Anpassung des Landschaftsplanes
Beschluss-Nr. 2016-VI-04-0406

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat in ihrer Sitzung am 09.06.2016 die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund mit Anpassung des Landschaftsplanes festgestellt. Die Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes gilt mit Ablauf der Genehmigungsfrist am 14.10.2016 als erteilt (Genehmigungsfiktion). Die Erteilung der Genehmigung durch Fristablauf wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet der 16. Änderung befindet sich im Stadtgebiet Franken, im Stadtteil Frankensiedlung und umfasst das Gelände der ehemaligen Kleingartenanlage „Frankenweide“ am Bergener Weg. Es wird begrenzt im Norden durch die Franzenshöhe, im Osten durch den Bergener Weg, im Süden durch eine parkartige Grünfläche und im Westen durch das Grundstück der Störtebeker Braumanufaktur.

Wesentlicher Inhalt der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ in eine gewerbliche Baufläche und die Darstellung des Landschaftsplanes in eine Baufläche zu ändern.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung wirksam.

Ab diesem Tag kann jedermann die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht, die Anpassung des Landschaftsplanes mit Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung im Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Raum 3.29, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen während folgender Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr.

Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)

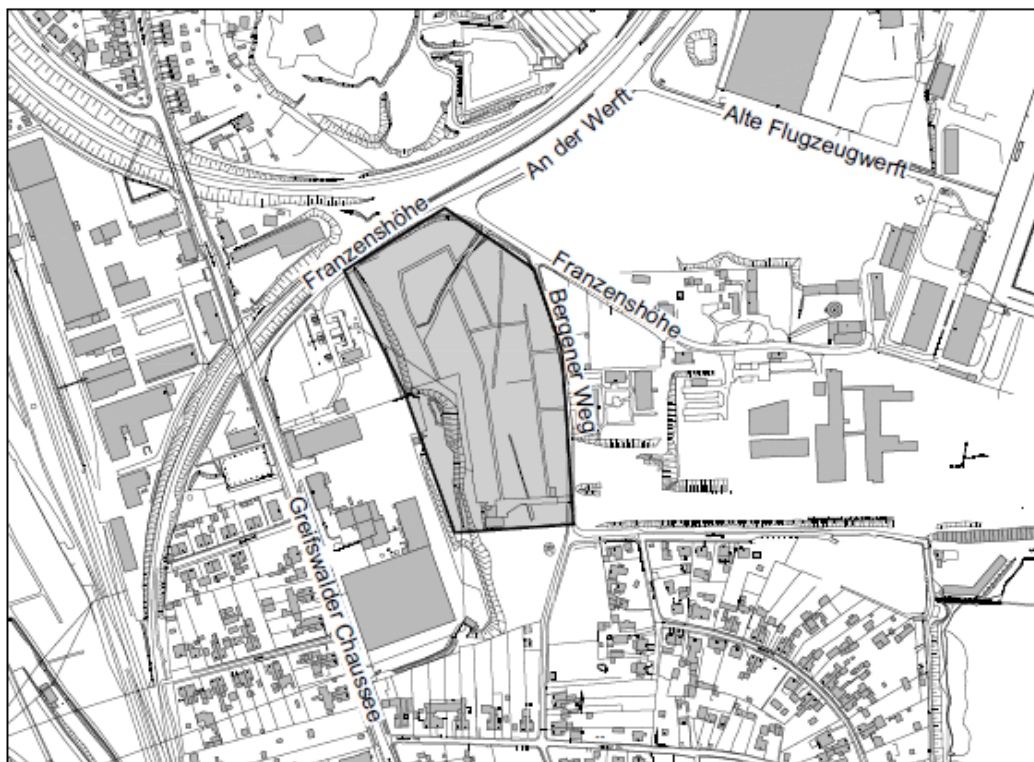
Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Unbeachtlich ist ferner ein Verstoß gegen die in § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) vom 13. Juli 2011 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 KV MV, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, geltend gemacht worden ist.

Stralsund, den 21. November 2016

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
 Oberbürgermeister

Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und Anpassung des Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche der ehemaligen Kleingartenanlage „Frankenweide“ im Stadtteil Frankensiedlung





Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Nachstehende Straßen und Wege im Stadtteil Andershof des Stadtgebietes Süd der Hansestadt Stralsund werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Straßen:

Gemarkung Andershof

1. Fortsetzung Drigger Weg

1.1 abzweigend vom Gustower Weg in Richtung Nordosten bis zum Rad-Gehweg, dann abzweigend in Richtung Südosten bis Drigger Weg 44, zwischen den Grundstücken Drigger Weg 34 und 40 abzweigend in südwestlicher Richtung und endend am Drigger Weg 26, zwischen Drigger Weg 24b und 34 abzweigend in nordwestlicher Richtung ring-schließend
Flur 2, Flurstücke 7/1, 7/2, 12/5, 12/9, 12/11, 15/5, 20/123, 20/24, 20/90

1.2 zwischen Drigger Weg 77 und 78 abzweigend in Richtung Nordwesten bis Höhe Drigger Weg 70, dann abzweigend in Richtung Nordosten bis Drigger Weg 62, dann weiterführend in südöstlicher Richtung bis Drigger Weg 48, dann weiterführend in südwestlicher Richtung bis Drigger Weg 40, ab Geh- und Radweg in Richtung Nordosten bis zum Regenrückhalterbecken
Flur 2, Flurstücke 20/83, 18/37, 18/41, 20/101, 20/86, 20/96, 20/56, 20/50, 20/94, 28/3 tlw., 13/14 tlw.

2. Grahlhofer Weg

Stichstraße abzweigend vom Drigger Weg in Richtung Nordwesten
Flur 2, Flurstück 18/89, 18/97, 20/150

3. Weg

vom Drigger Weg in Richtung Nordosten
Flur 2, Flurstücke 20/89, 20/93

Festsetzungen zu 1 und 2:

Klassifizierung: Anliegerstraße/sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-MV
Funktion: Grundstückserschließung
Widmungsbeschränkung: keine

Festsetzungen zu 3:

Klassifizierung: sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-MV
Funktion: Geh- und Radweg
Widmungsbeschränkung: nur frei für Radfahr- und Fußgängerverkehr

Straßenbaulasträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Bauamt, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

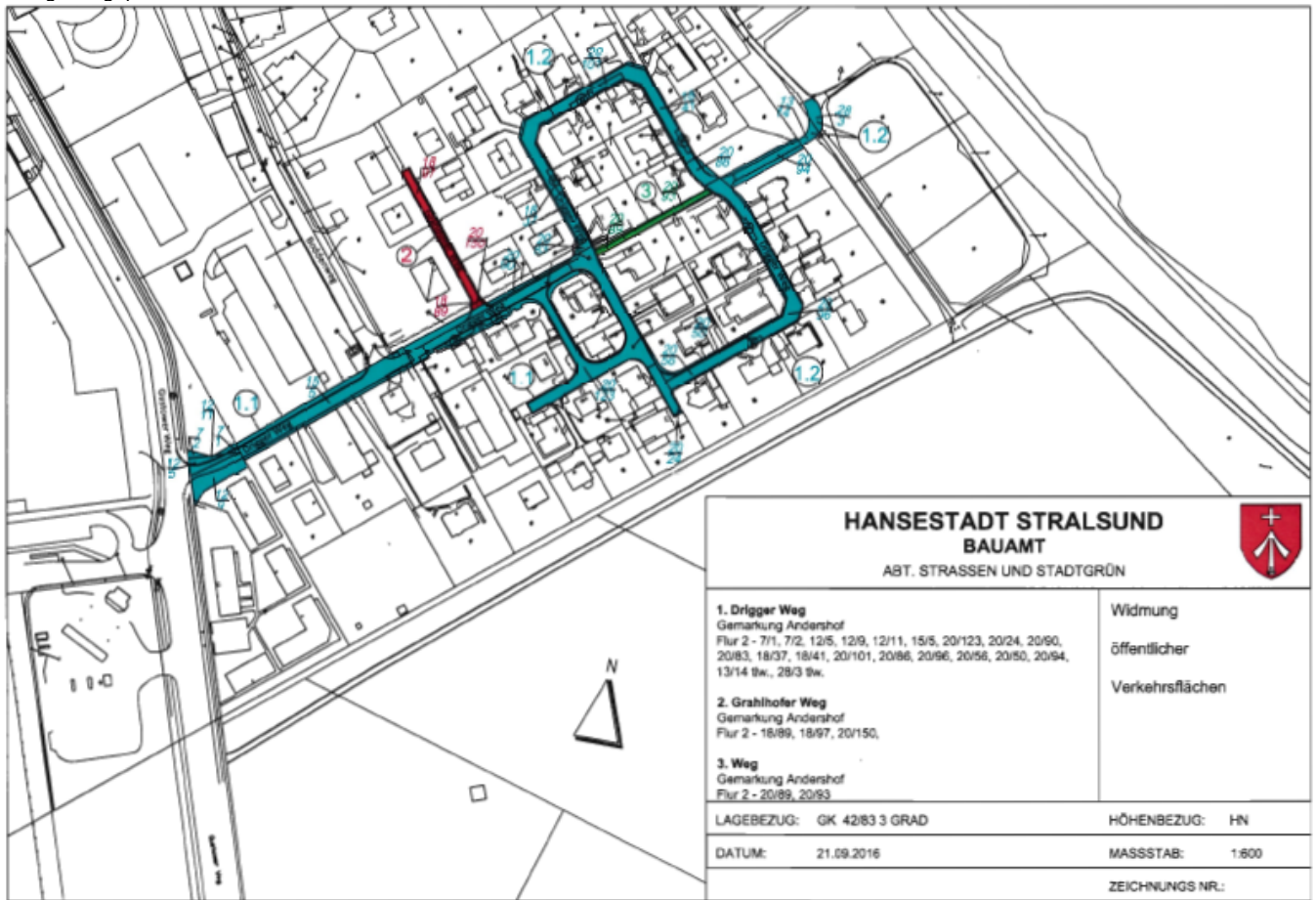
Stralsund, 10.10.2016

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Anlage: Lageplan



Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Nachstehende Straßen und der Weg im Stadtteil Franken Mitte des Stadtgebietes Franken der Hansestadt Stralsund werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Straßen:

- 1. Gasometerweg**
 abzweigend von der Straße Zur Schranke in Richtung Südwesten, dann in Richtung Westen bis zum Abzweig der Straße Altes Gaswerk und abzweigend in Richtung Osten bis zur Einmündung Greifswalder Chaussee
 Gemarkung Stralsund, Flur 35, Flurstück 116
 Gemarkung Stralsund, Flur 36, Flurstück 95, 99, 102, 103, 106, 108, 111, 113, 114, 116, 118, 120 tlw., 4/12tlw, 4/13, 5/2
- 2. Altes Gaswerk**
 abzweigend vom Gasometerweg in Richtung Süden (Wendehammer)
 Gemarkung Stralsund, Flur 36, Flurstück 119 tlw, 120 tlw.

Festsetzungen zu 1 und 2:

Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3 StrWG-MV
 Funktion: Industriestraße
 Widmungsbeschränkung: keine
 Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund



Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

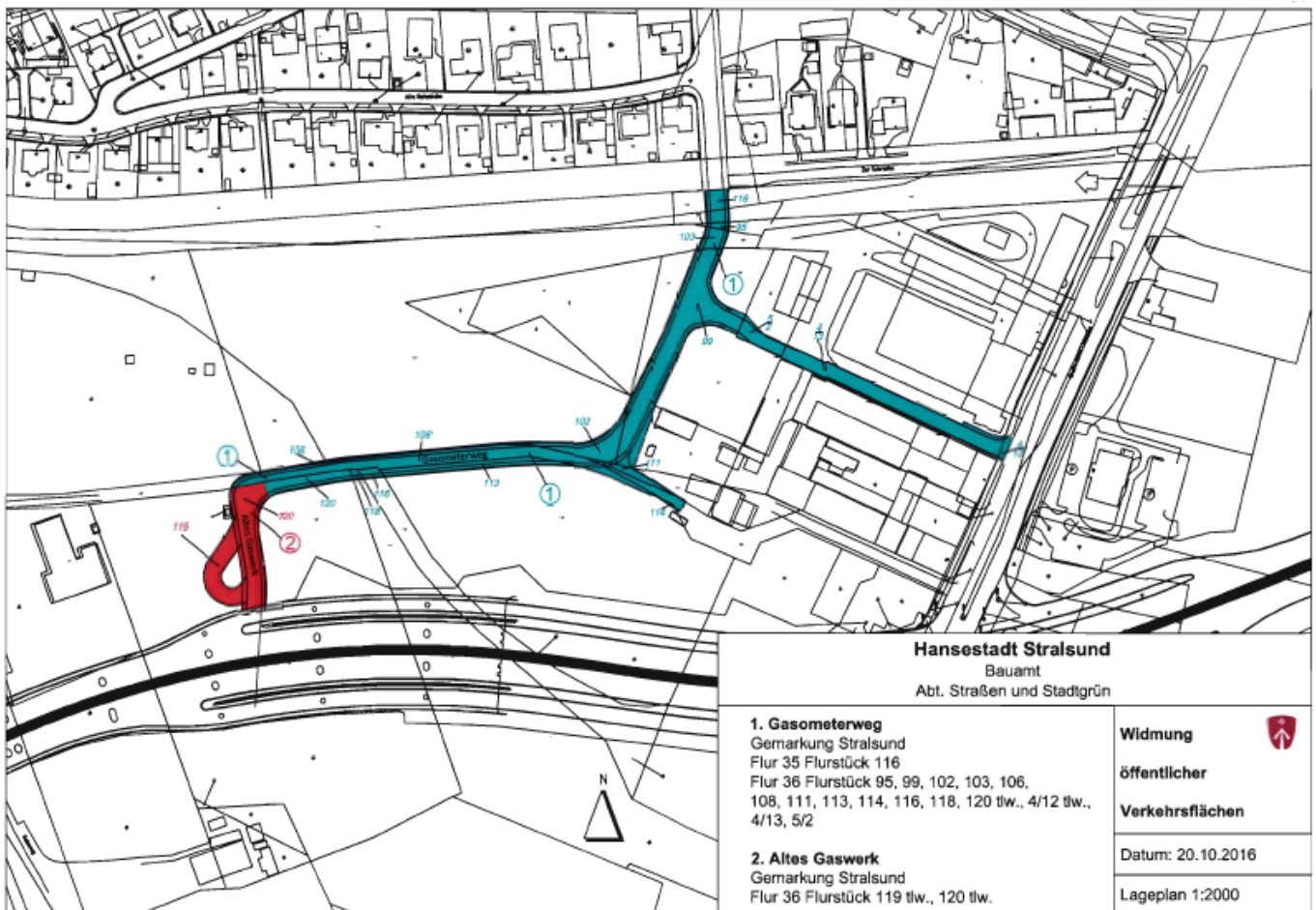
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Bauamt, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stralsund, 02.11.2016


 Dr.-Ing. Alexander Badrow
 Oberbürgermeister



Anlage: Lageplan





Öffentliche Bekanntmachung
Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen
der Hansestadt Stralsund,
vertr. durch den Oberbürgermeister
und
dem Landkreis Vorpommern-Rügen,
vertr. durch den Landrat

über die Einrichtung einer Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Präambel

In der Hansestadt Stralsund wird auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Umlegungsausschusslandesverordnung (UmlALVO M-V vom 15. November 2006, GVOBl. M-V S. 827) ein Umlegungsausschuss gebildet. Der Umlegungsausschuss bedient sich einer Geschäftsstelle. Hierzu wird zwischen der Hansestadt Stralsund und dem Landkreis Vorpommern-Rügen aufgrund von § 6 der Umlegungsausschusslandesverordnung sowie § 167 Kommunalverfassung M-V (KV-MV v. 13. Juli 2011, GVOBl. M-V 2011, S. 777) folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1 Einrichtung und Sitz

(1) Die Hansestadt Stralsund beauftragt den Landrat des Landkreis Vorpommern-Rügen mit der Einrichtung einer Geschäftsstelle für den Umlegungsausschuss. Der Landrat wird beim Fachdienst Kataster und Vermessung eine entsprechende Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsstelle wird die Aufgaben wahrnehmen, die sich aus der Tätigkeit des Umlegungsausschusses der Hansestadt ergeben und für deren Vollzug sie zuständig ist.

(2) Die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses hat ihren Sitz beim Fachdienst Kataster und Vermessung des Landkreises in Stralsund. Der Briefkopf gestaltet sich wie folgt:

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen
- Fachdienst Kataster und Vermessung -
als Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses
der Hansestadt Stralsund

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bereitet die Sitzungen und Entscheidungen des Umlegungsausschusses vor und nach. Sie leistet die verwaltungsmäßige Arbeit im Umlegungsverfahren und evtl. nachfolgender Vorverfahren bzw. gerichtlicher Verfahren gemäß § 7 UmlALVO M-V nach Maßgabe des Umlegungsausschusses. Sie ist fachlich dem Umlegungsausschuss unterstellt und hat dessen Weisungen zu befolgen. Dienstrechtlich sind die Mitarbeiter der Geschäftsstelle weiterhin dem Landrat unterstellt. Die Organisation der Geschäftsstelle und die personelle Besetzung obliegen dem Landrat. Die unterstützende Tätigkeit anderer Beschäftigter des Landkreises für die Geschäftsstelle im Umlegungsverfahren gehört zur Geschäftsstellentätigkeit im Sinne dieses Vertrages. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben außer dieser Tätigkeit weitere Aufgaben.

(2) Die Geschäftsstelle bedient sich zur Bearbeitung der vermessungstechnischen Aufgaben eines Aufgabenträgers nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V. Gerichtliche Verfahren werden durch die Hansestadt Stralsund geführt.

(3) Die Hansestadt Stralsund wird dafür Sorge tragen, dass ihre Mitarbeiter der Abteilung Liegenschaften auskunftssuchende Personen in einem anhängigen Umlegungsverfahren an die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses verweisen.

(4) Die Hansestadt Stralsund stellt bei Bedarf Räumlichkeiten vor Ort für die Sitzungen des Umlegungsausschusses und die Anhörungs- und Erörterungstermine mit den Beteiligten zur Verfügung. Ihre Dienststellen unterstützen die Arbeit der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Umlegungsausschuss und erteilen die hierfür erforderlichen Auskünfte. Unterstützende Tätigkeiten und Auskünfte der Hansestadt Stralsund erfolgen unentgeltlich.

(5) Die Hansestadt Stralsund setzt die Entschädigung und die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Umlegungsausschusses gem. § 3 Abs. 6 UmlALVO fest und rechnet diese ab.



§ 3 Kosten

(1) Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Geschäftsstelle anfallen, trägt die Hansestadt Stralsund gemäß § 6 Abs. 1 UmfALVO M-V.

Rechnungen, Gebührenbescheide o.ä. von Dritten leitet die Geschäftsstelle nach einer Prüfung an die Hansestadt Stralsund – Abteilung Liegenschaften - unmittelbar zum unverzüglichen Zahlungsausgleich weiter.

Die Kosten des Umlegungsverfahrens ergeben sich aus der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterbehörden sowie anderer Vermessungsstellen (Vermessungskostenverordnung - VermKostVO M-V) vom 21. Oktober 2014 (GVOBl. M-V, S. 548) und stehen dem Landkreis zu, soweit nicht eine andere Vermessungsstelle gem. § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V für den Umlegungsausschuss tätig wird.

Die Kostenabrechnung erfolgt jeweils nach Abschluss eines Umlegungsverfahrens.

(2) Die Geschäftsstelle erarbeitet für die Hansestadt Stralsund eine Kostenabschätzung rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Umlegungsbeschlusses. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Kosten.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag endet mit der endgültigen Einstellung aller Umlegungsverfahren und der Auflösung des Umlegungsausschusses. Eventuelle Rest- bzw. Nacharbeiten, die noch nach der Auflösung des Umlegungsausschusses erforderlich sind, werden von der Geschäftsstelle wahrgenommen. Soweit hierdurch Kosten entstehen, trägt diese die Hansestadt Stralsund. Ansonsten kann der Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden und nur dann, wenn einer Partei das Festhalten am Vertrag unzumutbar ist. Eine Kündigung während laufender Umlegungsverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Dieser Vertrag tritt mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Für die Hansestadt Stralsund:
Stralsund, 29.10.2015

Der Oberbürgermeister
gez. i.V. Hartlieb
(Dr. Alexander Badrow)

Senator und 2. Stellvertreter
des Oberbürgermeisters
gez. Albrecht
(Holger Albrecht)

Für den Landkreis Vorpommern-Rügen:
Stralsund, 28.12.2015

Der Landrat
gez. R. Drescher
(Ralf Drescher)

1. Stellvertreterin des Landrates
gez. Schröter
(Carmen Schröter)

Genehmigungsvermerk des Ministeriums für Inneres und Sport M-V:
Schwerin, 19.10.2016

Rechtsaufsichtsbehörde
gez. B. Hill
(Birgit Hill)



**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Teilaufgabe der Identitätsfeststellung
im Rahmen der Bereitstellung von Diensten
für den neuen Personalausweis
(§ 165 Kommunalverfassung M-V)**

Zwischen der Hansestadt Stralsund
-vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr.-Ing. Alexander Badrow-
Alter Markt
18439 Stralsund
-im Folgenden Hansestadt bezeichnet-

und

dem Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern
Eckdrift 103
19061 Schwerin
-im Folgenden als ZV eGo-MV bezeichnet-

wird folgender Vertrag geschlossen:

Vertragsgegenstand

Der ZV eGo-MV betreibt im Rahmen eines Gemeinsamen Verfahrens nach § 3 Abs. 10 i.V. m. § 17 DSGVO M-V das temporäre Bürgerkonto und ist Inhaber eines Berechtigungszertifikates gemäß BSI TR - 03110 für die Bereitstellung von Diensten für den neuen Personalausweis. Die Hansestadt überträgt dem ZV eGo-MV die Teilaufgabe der Identitätsfeststellung mittels des eID-Services.

Aufgaben des ZV eGo-MV

Der ZV eGo-MV ist Inhaber des Berechtigungszertifikates nach § 21 Personalausweisgesetz. Das zum jeweiligen Fachverfahren passende Berechtigungszertifikat wird von dem Chip des Personalausweises vor jedem Lesevorgang geprüft. Im Berechtigungszertifikat ist festgelegt, welche Daten aus dem Personalausweis ausgelesen werden dürfen.

Für die Verwaltungen in Mecklenburg-Vorpommern betreibt der ZV eGo-MV das temporäre Bürgerkonto. Das temporäre Bürgerkonto ist an das jeweilige Fachverfahren über eine verschlüsselte Verbindung angeschlossen und stellt die AuthentApp sowie die Ausweisapp bereit.

Die Authentifizierung erfolgt am eID-Service. Der eID-Server sendet die angeforderten Daten an das temporäre Bürgerkonto und leitet diese dann an das Fachverfahren weiter. Der Bürger wird automatisch auf das Fachverfahren weitergeleitet und die ausgelesenen Daten werden bereitgestellt. Das temporäre Bürgerkonto speichert und protokolliert keine Personalausweisdaten. Sämtliche Verbindungen zwischen den Diensten und Server sind SSL Verschlüsselt.

Abwicklung/Kosten

In einem gesondert zwischen dem ZV eGo-MV und der Hansestadt abzuschließenden EVB-IT Vertrag, der Voraussetzung für die Leistungsübernahme durch den ZV eGo-MV ist, werden die technische Umsetzung und die Pflichten und Rechte der Vertragsparteien den Betrieb betreffend geregelt. Die Kosten für die Nutzung des eID -Service des ZV eGo-MV für die jeweiligen nPA-Dienste richten sich nach der Preisliste des ZV eGo-MV "Dienste für den neuen Personalausweis".

Laufzeit/Kündigung

Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von vier Jahren und beginnt am 01.01.2016. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.



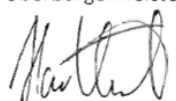
Wirksamkeit des Vertrages

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde zum 01.01.2016 in Kraft und ist öffentlich bekannt zu machen. Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag bedürfen derselben Form wie dieser Vertrag.


Stralsund, den 11. Dez. 2015

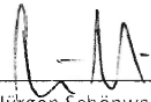
Schwerin, den 21. Jan. 2016


 Dr.-Ing. Alexander Badrow
 Oberbürgermeister


 Dieter Hartlieb
 Senator und 1. Stellvertreter des
 Oberbürgermeisters





 Bernd Anders,
 Verbandsvorsteher


 Jürgen Schönwandt
 1. Stellvertreter des Verbandsvorstehers

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende – durch das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.08.2016 genehmigte – öffentlich-rechtliche Vertrag über die Teilaufgabe der Identitätsfeststellung im Rahmen der Bereitstellung von Diensten für den neuen Personalausweis zwischen dem Zweckverband Elektronische Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern in Mecklenburg-Vorpommern und der Hansestadt Stralsund vom 21.01.2016 wird hiermit nach § 165 Absatz 5 Satz 3 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Stralsund, 18.10.2016


 Dr.-Ing. Alexander Badrow
 Oberbürgermeister



Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund

**Bekanntmachung
 „Rechenschafts- und Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses
 der Hansestadt Stralsund für den Zeitraum 01.01.2015 – 31.12.2015“**

§ 3 Absatz 3 Kommunalprüfungsgesetz M-V verpflichtet den Rechnungsprüfungsausschuss zur jährlichen Berichterstattung gegenüber der Bürgerschaft.

Der „Rechenschafts- und Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Hansestadt Stralsund für den Zeitraum 01.01.2015 – 31.12.2015“ wurde den Mitgliedern der Bürgerschaft auf der Sitzung am 15.09.2016 zur Kenntnis gegeben

Das Ziel der Berichterstattung besteht in der transparenten Darstellung der vom Rechnungsprüfungsamt bzw. Rechnungsprüfungsausschuss im Auftrag der Bürgerschaft wahrgenommenen Aufgaben der örtlichen Prüfung entsprechend dem Kommunalprüfungsgesetz M-V und damit Ausübung der Kontrollpflicht über die Verwaltung.



Der „Rechenschafts- und Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Hansestadt Stralsund für den Zeitraum 01.01.2015 – 31.12.2015“ wird vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für sieben Werktage im Büro des Präsidenten der Bürgerschaft/Sitzungsdienst der Hansestadt Stralsund, Rathaus, Alter Markt in 18439 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 15.09.2016.

gez. Peter Paul
Präsident der Bürgerschaft

Jahresabschluss 2015
gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH

I. Der Jahresabschluss 2015 der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH wurde durch die

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Freiligrathstraße 11
18055 Rostock

geprüft und am 26.05.2016 der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft.

Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. d. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht und über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgelegten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“



Der Jahresabschluss 2015 und der dazugehörige Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für 7 Tage in den Geschäftsräumen der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH, Hafenstraße 27, 18439 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 am 26.10.2016 dem eBundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr 1009 eingereicht zu haben.

Stralsund, 28.10.2016

gez. Gerd Habedank
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2015
gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH

Der Jahresabschluss 2015 der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH wurde durch die ACCO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und am 07. Juni 2016 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft.

Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG. Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages i. V. m. §§ 11 ff. KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht und über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie über die interne Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 11 ff. KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben und ob die Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.



Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt.“

ACCO GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Perez Zayas gez. Huse
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

- I. Die Gesellschafterversammlung der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH hat am 28.10.2016 auf der Grundlage des Beschlusses H 2016-VI-10-0207 folgende Beschlüsse gefasst:
1. Der Geschäftsführer nimmt an der Gesellschafterversammlung nicht teil.
 2. Der durch die ACCO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss 2015 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 5.024.881,55 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 75.754.222,97 Euro wird festgestellt, der Lagebericht der Geschäftsführung wird genehmigt.
 3. Der Bilanzgewinn in Höhe von 715.181,55 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Bilanzgewinn beträgt damit insgesamt 9.007.508,86 Euro.
 4. Der Bericht des Aufsichtsrates wird zur Kenntnis genommen.
 5. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird Entlastung erteilt.
 6. Dem Geschäftsführer, Herrn Koos, wird Entlastung erteilt.
- II. Der Jahresabschluss der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH, Frankendamm 8 in 18439 Stralsund ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 am 03.11.2016 dem Bundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr. 1565 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, 03.11.2016

gez. Koos
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2015
gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH

- I. Der Jahresabschluss 2015 der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH wurde durch BRB Revision und Beratung OHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft, Wismarsche Straße 182, 19053 Schwerin, geprüft und am 23. März 2016 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.



Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

- II. Die Gesellschafterversammlung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH hat am 28. Oktober 2016 folgenden Beschluss gefasst: **WE-G-B-04/2016**

Die Hansestadt Stralsund ist die alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter HRB 3651 eingetragenen Gesellschaft.

In den Diensträumen des Vertreters der Hansestadt Stralsund in der Gesellschafterversammlung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH, Oberbürgermeister Herr Dr.-Ing. Alexander Badrow, findet eine Gesellschafterversammlung statt.

Teilnehmer: Oberbürgermeister Dr.-Ing. Alexander Badrow

Es werden sodann unter Bezugnahme auf den Beschluss des Hauptausschusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, Beschlussnummer H-2016-VI-10-0206, vom 13.10.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Auf die Einhaltung von Form und Frist wird verzichtet. Die Geschäftsführerin nimmt an der Gesellschafterversammlung nicht teil.
2. Der durch die BRB Revision und Beratung GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft geprüfte sowie mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 545.408,99 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 24.820.362,78 Euro wird festgestellt.
3. Der Bilanzgewinn vom 31.12.2014 in Höhe von 524 Euro und der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2015 in Höhe von 545.409 Euro von insgesamt 545.933 Euro wird in Höhe von 545.000 Euro in die Gewinnrücklagen (verwendete Gewinnrücklagen für mit Eigenmitteln finanzierte Investitionen in den Vorjahren) eingestellt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 933 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Geschäftsführerin, Frau Schwanz, wird Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 erteilt.
5. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für das Geschäftsjahr 2015 entlastet.
6. Die BRB Revision und Beratung GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Schwerin wird für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2016 bestellt.
7. Der Jahresabschluss 2015 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnütziger GmbH, Grünhufener Bogen 1a, 18437 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 09.11.2016

Wohlfahrtseinrichtungen der
Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH

gez. Sabine Schwanz
Geschäftsführerin

Jahresabschluss 2015
gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH

- I. Der Jahresabschluss 2015 der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH wurde durch die BRB Revision und Beratung OHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Wismarsche Str. 182, 19053 Schwerin, geprüft und am 20. Mai 2016 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der



von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

- II. Die Gesellschafterversammlung der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH hat am 28.10.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRB Revision und Treuhand OHG am 20. Mai 2016 geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 173.654,26 Euro und einer Bilanzsumme von 6.217.608,09 Euro wird festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 173.654,26 Euro wird auf Empfehlung des Verwaltungsrates in die Gewinnrücklage eingestellt.

- III. Der Jahresabschluss 2015 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH, Albert-Schweitzer-Str. 1, Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 04.11.2016

gez. Peter Friesenhahn
Geschäftsführer

INFORMATIONEN

Am 6. Dezember Sprechstunde des Präsidenten der Bürgerschaft

Der Präsident der Bürgerschaft lädt die Stralsunderinnen und Stralsunder zu seiner nächsten Bürgersprechstunde ein.

Sie findet am Dienstag, den 6. Dezember von 15.00 bis 17.00 Uhr in den Diensträumen im Rathaus statt.

Als Ansprechpartner für Hinweise, Bedenken und Beschwerden steht Präsident Peter Paul zur Verfügung. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich.

Wer keine Möglichkeit hat, die Sprechstunden des Präsidenten wahrzunehmen, kann sich jederzeit an sein Büro wenden:

Telefon: 252 186
E-Mail: praesident.buergerschaft@stralsund.de
oder per Post an PF 2145 in 18408 Stralsund



"Ver-rückt und mittendrin"

Gemeindepsychiatrische Fachtage für den Landkreis Vorpommern-Rügen im Stralsunder Rathaus

(Stralsund, 18.11.2016) Die Situation von psychisch erkrankten Menschen in ihrer Arbeits- und Lebenswelt hat die Arbeitsgruppe Gemeindepsychiatrischer Leistungserbringerverbund (GPLV) dazu veranlasst, eine fachlich hochkarätige Informationsveranstaltung für den Landkreis Vorpommern-Rügen unter dem Titel "Gemeindepsychiatrische Fachtage" zu initiieren.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen, der GPLV, der Landesverband Sozialpsychiatrie Mecklenburg-Vorpommern und die Hansestadt Stralsund luden am 17. und 18. November Fachkräfte, Betroffene und Interessierte in das Stralsunder Rathaus ein. Dort erwarteten die Teilnehmer neben Fachvorträgen musikalisch-künstlerische Darbietungen von psychisch erkrankten Menschen und ein Markt der Möglichkeiten, organisiert von Institutionen, Trägern und Vereinen.

Unter der Schirmherrschaft des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, Ralf Drescher, und des Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Dr. Alexander Badrow, gelang es den Veranstaltern, für das Thema Teilhabe von Menschen mit seelischer Behinderung am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft zu sensibilisieren.

"Ich freue mich, dass wir mit unserem Anliegen so viele Besucher erreicht haben. Es ist uns einerseits gelungen, Fachkräfte zu informieren und andererseits Betroffene und deren Angehörige zu Wort kommen zu lassen und einen Einblick in ihre Lebenssituation zu gewähren.", erklärte die Psychiatriekoordinatorin des Landkreises Vorpommern-Rügen, Carolin Langbein, nach der Veranstaltung.

Die gemeindepsychiatrischen Fachtage wurden unterstützt von der Aktion Mensch und dem GPLV. Ein besonderer Dank gilt zudem allen ehrenamtlichen Helfern.

Autorin: Carolin Langbein, Psychiatriekoordinatorin des Landkreises Vorpommern-Rügen

INFO Gemeindepsychiatrischer Leistungserbringerverbund

Zweck des Vereins ist es, durch den Zusammenschluss der Leistungserbringer zum GPLV Versorgungsregion Stralsund für eine kontinuierliche qualitative Weiterentwicklung und Verbesserung einer bedarfs- und bedürfnisgerechten gemeindeintegrierten und personenzentrierten Versorgung für Menschen mit psychischen Störungen und/oder einer psychischen Behinderung zu sorgen. Zudem wird eine Verbesserung der Kommunikation untereinander angestrebt. Dieser Zweck wird erreicht durch: Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit Integration von medizinischen Fachgruppen sowie der Kooperation mit den Krankenhäusern und anderen Leistungserbringern sowie Sozialleistungsträgern zur Optimierung der Klienten / Patientenversorgung, Fortbildung der Mitglieder, Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen (z.B. Qualitätszirkelarbeit), Implementierung von Leitlinien für die sozialpsychiatrische und medizinische Versorgung von Klienten / Patienten und deren Einhaltung, Förderung von Patienten-Selbsthilfegruppen, Patienteninformation, Gewährleistung von ethischen Normen.

Stralsunder Zoo: Weiße Barockesel als offizielle Rasse anerkannt

Seit 1990 wird mit den Weißen Eseln im Zoo Stralsund eine haustiergeschichtliche Rarität gepflegt. Die fünf Tiere, die damals über verschlungene Wege nach Stralsund kamen, bildeten den Grundstock für eine erfolgreiche Zucht.

Gemeinsam mit Zoos und privaten Züchtern aus Österreich, der Schweiz und Ungarn wurde im Jahr 2010 ein Zuchtverein zur Erhaltung dieses seltenen Eselschlages gegründet. Neben der Koordinierung der Erhaltungszucht war auch die offizielle Anerkennung der Rasse ein wesentliches Ziel des Vereins. Diese Bemühungen wurden jetzt mit Erfolg gekrönt!

Der österreichische Tierzuchtrat hat die eingereichte Zuchtbuchordnung positiv begutachtet und damit den „Österreichisch-Ungarischen Weißen Barockesel“ in Österreich offiziell als neue Rasse anerkannt. Außerdem wurde die neu anerkannte Rasse für das Jahr 2017 als ARCHE Austria Rasse des Jahres auserwählt und der Naturschutzbund hat sie zur Nutztier rasse des Jahres 2017 auserkoren.